



HESSISCHER LANDTAG

02. 03. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 14.01.2021

Corona-Pandemie-Honorierung der Mitarbeiter in Impfzentren

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Mitte November 2020 wurden die Landesärztekammer (LÄKH) und die Kassenärztliche Vereinigung (KVH) durch die Landesregierung ersucht, diese bei der Suche von Ärzten und Hilfspersonal für die Impfzentren zu unterstützen. LÄKH und KVH sind dieser Bitte nachgekommen, indem sie sämtliche Ärzte Hessens direkt anscrieben und deren Bereitschaft zur Mitarbeit in den Impfzentren abgefragt hatten. Die Daten wurden an die Landesregierung bzw. an die jeweils zuständigen kommunalen Stellen weitergegeben. Zwischen den beteiligten Ministerien und LÄKH bzw. KVH wurde dabei eine Honorierung mit Stundensätzen von 120 € für Ärzte bzw. 50 € für medizinisches Hilfspersonal vereinbart. Es wird davon ausgegangen, dass diese Stundensätze durch das Land den Kommunen auch in dieser Höhe für nachgewiesene Personalausgaben erstattet werden.

Die für die Impfzentren zuständigen Kreise bzw. kreisfreien Städte haben die Aufgabe des Betriebens von Impfzentren teilweise an Dritte übertragen, so z.B. die Stadt Frankfurt an das Deutsche Rote Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V./DRK-Sozialdienste Frankfurt am Main gGmbH/DRK-Frankfurt Dienstleistungsgesellschaft mbH. Letztere tritt nunmehr als Betreiber des Impfzentrums Frankfurt auf und schließt mit Ärzten und Hilfspersonal (kurzfristige) Arbeitsverträge ab, wobei für Ärzte ein Stundensatz von nur 100 € und für Hilfspersonal ein solcher von sogar nur 20 € gezahlt wird. Diese Sätze liegen – insbesondere beim Hilfspersonal – deutlich unter den zwischen den zuständigen Landesministerien und der LÄKH bzw. KVH verhandelten Sätzen.

Vor dem Hintergrund der AWO-Affäre, in deren Verlauf die AWO gegenüber der Stadt Frankfurt deutlich höhere Stundensätze für Personalaufwendungen geltend gemacht hat als sie tatsächlich hatte, liegt die Vermutung nahe, dass auch bei den Impfzentren die zwischengeschalteten Betreiber den Kommunen bzw. Kreisen gegenüber die mit dem Ministerium vereinbarten Stundensätze abrechnen werden, obwohl sie den jeweiligen Ärzten bzw. Hilfspersonal nur die – deutlich geringeren – Stundensätze auszahlen. Dies wäre in der aktuellen Corona-Pandemie, deren Last zum erheblichen Anteil von dem einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzten medizinischen Hilfspersonal getragen wird, vor allem diesen Hilfskräften gegenüber besonders verwerflich, da deren Stundensätze um 60 % niedriger liegen als die mit dem Ministerium vereinbarten.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Das Land hat die Landkreise und kreisfreien Städte seit Beginn der Koordinierung der Corona-Impfungen in Hessen in vielfältiger Weise in dem Bewusstsein unterstützt, dass die Durchführung der Impfungen in Hessen nur unter enger Zusammenarbeit aller Verwaltungsebenen und unter Einbeziehung verschiedenster Institutionen, Gremien und Fachgebiete zu bewältigen ist.

Der Einsatzbefehl zur Errichtung von Impfzentren und zur Einleitung der Vorbereitungen zur Durchführung von Impfungen in Hessen sieht vor, dass die Errichtung der Impfzentren und die Gewährleistung eines betriebsbereiten Zustands den Landkreisen und den kreisfreien Städten obliegt. Die Leitung der Impfzentren hat nach dem Einsatzbefehl das jeweils zuständige Gesundheitsamt.

Grundlegende Voraussetzung für die Betriebsbereitschaft ist insbesondere die Personalplanung. Dem Einsatzbefehl wurde deswegen ein umfangreiches Informationspaket beigelegt, das ausführliche Vorgaben und Empfehlungen zur Einrichtung der Impfzentren und zur Vorbereitung der Impfungen enthält. Auch eine Handlungsempfehlung lag bei, die sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Personalgewinnung für die Impfzentren auseinandersetzt. Die Gebietskörperschaften können Dienstleister (insbesondere Hilfsorganisationen und deren gemeinnützige GmbH) auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages mit der Durchführung der Impfungen beauftragen, da der Betrieb der Impfzentren nicht mit dem eigenen Personal der Gebietskörperschaften zu bewerkstelligen ist.

Diese Beauftragung und die damit einhergehende Aushandlung der Vertragsbedingungen mit den Drittanbietern erfolgt durch die Gebietskörperschaften in eigener Verantwortung. Die Drittanbieter setzen in diesem Fall eigenes medizinisches Personal ein. Die Vertragsbedingungen, die zwischen den beauftragten Drittanbietern und dem medizinischen Personal gelten, werden von diesen ausgehandelt. Das Land und die Gebietskörperschaften sind daran nicht beteiligt.

Den Gebietskörperschaften steht es allerdings auch frei, das medizinische Personal eigenständig zu beauftragen. Die Wahl zwischen der Beauftragung von Dritten und unmittelbarem Vertragsschluss mit dem medizinischen Personal wird von den Landkreisen und den kreisfreien Städten in eigener Verantwortung getroffen.

Die den Gebietskörperschaften durch den Betrieb der Impfzentren angefallenen, und nach Art und Höhe notwendigen Auslagen werden vom Land erstattet. Die Erstattung umfasst die tatsächlich angefallenen Auslagen. Bei einer direkten Vertragsschließung der Gebietskörperschaft mit dem medizinischen Personal erfolgt eine Erstattung für Ärzte und Apotheker von bis zu 120 € brutto pro Stunde und für das medizinische Hilfspersonal von bis zu 50 € brutto pro Stunde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Unter welchen Voraussetzungen ist es den Kreisen bzw. kreisfreien Städten erlaubt, den Betrieb eines Impfzentrums Dritten zu übertragen?

Die Beauftragung eines Dritten durch die Landkreise und die kreisfreien Städte zur Durchführung der Impfungen ist nicht an Voraussetzungen geknüpft. Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden darüber in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.

Frage 2. Welche Kreise bzw. kreisfreien Städten haben den Betrieb ihrer Impfzentren an Dritte übertragen?

Frage 3. Welches sind die Drittbetreiber der Impfzentren der unter zweitens aufgeführten Kreise bzw. kreisfreien Städte?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Übertragung der Durchführung der Impfungen an Dritte liegt ausschließlich in der Verantwortung der Gebietskörperschaften. Das Land steht hier den Gebietskörperschaften auf Anfrage beratend zur Seite. Es besteht keine Verpflichtung der Gebietskörperschaften, das Land beim Vertragsabschluss einzubeziehen oder Informationen über die diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen vorzulegen.

Allenfalls über die Kostenerstattungsanträge und die in diesem Rahmen vorzulegenden Belege könnte das Land Rückschlüsse auf die Drittbeauftragung und den beauftragten Dritten ziehen. Da die Kostenerstattung derzeit nicht für alle Impfzentren abgeschlossen ist, kann über die Drittbeauftragung bzw. die Drittbetreiber keine abschließende belastbare Aussage getroffen werden.

Frage 4. Welche Vorgaben bestehen seitens der Landesregierung gegenüber den Kreisen bzw. kreisfreien Städten hinsichtlich der Vertragsgestaltung mit den Drittbetreibern der Impfzentren – insbesondere bezüglich der Honorierung der Ärzte und Hilfskräfte?

Die Landesregierung macht gegenüber den Gebietskörperschaften diesbezüglich keine Vorgaben. Da das medizinische Personal bei der Beauftragung von Dritten von diesen gestellt wird, werden die Bedingungen der Honorierung zwischen dem medizinischen Personal und den Drittanbietern ausgehandelt.

Frage 5. Ist der Landesregierung bekannt, welche vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Kreisen bzw. kreisfreien Städten und den Drittbetreibern der Impfzentren hinsichtlich der Vertragsgestaltung und der dort eingesetzten Honorierung der Ärzte und Hilfskräfte bestehen?

Da die Honorargestaltung bei der Beauftragung von Dritten ausschließlich den Vertragsparteien obliegt, sind die diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarungen der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 6. Können die Kreise bzw. kreisfreien Städte bzw. die im Auftrag dieser die Impfzentren betreibenden Institutionen die Höhe der Stundensätze für die in den Impfzentren tätigen Ärzte und Hilfspersonen frei festsetzen oder sind diese an die zwischen der Landesregierung und der LÄKH bzw. der KVH vereinbarten Sätze gebunden?

Frage 7. Falls unter sechstens letzteres zutrifft: Auf welcher Rechts- oder Vertragsgrundlage sind die Kreise bzw. kreisfreien Städte bzw. Institutionen an die vereinbarten Sätze gebunden?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Falle einer Drittbeauftragung wird die Höhe der Stundensätze von dem Dritten und dem medizinischen Personal frei ausgehandelt. Eine Bindung an die Handlungsempfehlung besteht dabei nicht.

Bei der direkten Beauftragung der Ärzte und Hilfskräfte durch die Landkreise und kreisfreien Städte sind diese ebenfalls nicht an die Empfehlung gebunden. Allerdings werden die diesbezüglichen Auslagen nur bis zur Höhe der in der Handlungsempfehlung bezeichneten Stundensätze erstattet; insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 8. Werden den Kreisen und kreisfreien Städten durch die Landesregierung die jeweils nachgewiesenen Stunden von Ärzten bzw. Hilfspersonen in Höhe der vereinbarten Stundensätze (120 bzw. 50 €) voll und ohne den Nachweis erstattet – unabhängig davon, ob tatsächlich die vollen Stundensätze an die Ärzte und Hilfskräfte gezahlt wurden?

Das Land erstattet nur die tatsächlich angefallenen Auslagen. Die Erstattung setzt den Nachweis der Auslagen durch die Vorlage von entsprechenden Belegen voraus.

Frage 9. Falls achsens zutreffend: Wie stellt die Landesregierung sicher, dass sich Drittbetreiber von Impfzentren nicht dadurch bereichern, dass sie den Kreisen bzw. kreisfreien Städten die vollen Stundensätze in Rechnung stellen, den Mitarbeitern jedoch nur geringere Stundenhonorare auszahlen?

Siehe Antwort zur Frage 8.

Frage 10. Hält es die Landesregierung für angemessen und vertretbar, dass Betreiber von Impfzentren – wie etwa das DRK – den sich freiwillig für die Tätigkeit in einem Impfzentrum zur Verfügung stellenden Hilfskräften um 60 % geringere Honorare zahlt als es der Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der LÄKH bzw. der KVH entspricht?

Bei den benannten Honoraren handelt es sich lediglich um eine Empfehlung für direkte Vereinbarungen zwischen den Gebietskörperschaften und dem medizinischen Personal. Eine Festlegung zu der Höhe der Honorare des medizinischen Personals, das über Drittanbieter eingesetzt wird, enthält die Empfehlung nicht. Diese Vereinbarungen unterliegen der Vertragsfreiheit, die durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen begrenzt wird. Erkenntnisse, dass diese nicht beachtet werden liegen der Landesregierung nicht vor.

Wiesbaden, 22. Februar 2021

Peter Beuth